



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 915/2010
<b>Datum des Entscheids:</b>	23. Juni 2010
<b>Rechtsgebiet:</b>	Waffenrecht
<b>Stichwort:</b>	Einziehung
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 31 Abs. 3 Waffengesetz Art. 8 Abs. 2 lit. c WG § 2 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz

**Zusammenfassung** (verfasst von der Staatskanzlei):

Wer im Rahmen ehelicher Streitigkeiten häusliche Gewalt ausübt bzw. sich zu körperlichen Übergriffen hinreissen lässt und in diesem Zusammenhang in einem Wohnraum in Anwesenheit seiner Ehefrau eine unkontrollierte Schussabgabe verursacht (in den Boden schießt), lässt dies den nach Waffengesetz geforderten, sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen noch fraglicher erscheinen. Ob die Waffe «aus Versehen» geladen war, ist unerheblich.

**Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):**

- A. Mit Verfügung vom \*\*. Oktober 2009 zog das Statthalteramt Y. die von der Polizei beim Rekurrenten sichergestellte Waffe (Pistole SIG Sauer, Modell P 226, Nr. U669168, Kal. 9mm Para) definitiv ein. Zudem wurde verfügt, dass dem Rekurrenten eine Frist von sechs Monaten ab Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsverfügung eingeräumt wird, um die Waffe im Sinne der Erwägungen zu verwerten. Laufe diese Frist unbenutzt ab, werde die Waffe der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Waffenerwerb, zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung übergeben.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Nach verschiedenen Auseinandersetzungen mit tätlichen Übergriffen zwischen dem Rekurrenten und seiner Ehefrau E. in den Jahren 2007 und 2008 erstattete Letztere gegen ihren Ehemann bzw. den Rekurrenten Strafanzeige. Sie machte geltend, der Rekurrent habe sie geschlagen und ihr gedroht, sie umzubringen. In diesem Zusammenhang habe der Rekurrent einen Schuss in den Boden des Schlafzimmers in der gemeinsamen Wohnung abgegeben. In der Folge wurde ein Strafverfahren wegen Drohung, Gefährdung des Lebens und Tötlichkeiten ihr gegenüber eingeleitet. Die von der Stadtpolizei Y. sichergestellte Pistole (SIG Sauer, Modell P 226, Serie-Nr. U669168, Kal. 9mm PARA) wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom \*\*. Sep-



tember 2008 als Beweismittel beschlagnahmt und mit Einstellungs- und Überweisungsverfügung vom \*\*. Februar 2009 freigegeben bzw. nach Eintritt der Rechtskraft dem Statthalteramt Y. zur weiteren Veranlassung zugestellt. Mit derselben Einstellungs- und Überweisungsverfügung wurde überdies die Untersuchung gegen den Rekurrenten wegen Gefährdung des Lebens und Drohung sowie Tötlichkeiten (begangen in der Türkei) eingestellt, die Akten bezüglich Tötlichkeiten (begangen in der gemeinsamen Wohnung in Y.) zuständigkeitshalber dem Polizeirichteramt zur weiteren Veranlassung überwiesen. Mit Strafverfügung des Polizeirichteamts vom \*\*. April 2009 wurde der Rekurrent wegen Tötlichkeit (Schlag mit der flachen Hand gegen die linke Gesichtshälfte) gegenüber seiner Ehefrau mit einer Busse von Fr. 200 bestraft. Nachdem der Rekurrent Einsprache gegen die Strafverfügung und das Begehren um gerichtliche Beurteilung gestellt hatte, zog die geschädigte Ehefrau den Strafantrag zurück. Daraufhin hob das Polizeirichteramt mit Verfügung vom \*\*. Februar 2010 die Strafverfügung vom \*\*. April 2009 auf.

- b) Gestützt auf die erwähnten Vorkommnisse erliess das Statthalteramt Y. die Verfügung vom \*\*. Oktober 2009 und erwog im Wesentlichen, dass der Rekurrent anlässlich von ehelichen Streitigkeiten einen Schuss aus seiner Pistole abgegeben habe, um mutmasslich seine Ehefrau zu ängstigen. Wer im Zuge von Streitigkeiten eine Waffe benutze, um jemandem in Angst und Schrecken zu versetzen, sei nicht befähigt, den korrekten Umgang mit Waffen zu gewährleisten. Der Rekurrent habe somit Anlass zur Annahme gegeben, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährde, was einen Waffenerwerb im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG verunmögliche.
- B. Gegen die Verfügung des Statthalteramts Y. erhob der Rekurrent mit Eingabe vom \*\*. November 2009 rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat. [...]

Es kommt in Betracht:

1. Art. 3 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG, SR 514.54), innerhalb dessen das Recht auf Waffenbesitz gewährleistet wird, sieht vor, dass dieses lediglich im Rahmen der Bestimmungen des Waffengesetzes gilt. Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme. Nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung werden Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen beschlagnahmt, bei denen ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Art. 31 WG bildet also einen klaren Vorbehalt zu Art. 3 WG. Nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG liegt ein Hinderungsgrund unter anderem bei denjenigen Personen vor, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Da eine Drittgefährdung ebenso wie eine Suizidgefährdung bei keinem Menschen ausgeschlossen werden kann, ist dieser Hinderungsgrund nicht leichthin anzunehmen. [...] Die beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung besteht (Art. 31 Abs. 3 WG).
2. a) Auch wenn die Strafverfügung gegen den Rekurrenten wegen Tötlichkeit gegenüber seiner Ehefrau infolge Rückzugs des Strafantrags durch seine Ehefrau aufgehoben wurde, ist aktenkundig, dass die Polizei wegen häuslicher Gewalt zwischen dem Rekurrenten und seiner Ehefrau ermitteln musste und er ursprünglich wegen Tötlichkeit



gegenüber seiner Ehefrau (Schlag mit der flachen Hand gegen die linke Gesichtshälfte) vom Polizeirichteramt gebüsst wurde. Zudem bestätigt der Rekurrent, anlässlich einer Auseinandersetzung zwischen seiner Ehefrau und ihm in der Türkei seine Ehefrau mit einem Gurt «ungewollt getroffen» zu haben, um sie abzuschrecken, nachdem diese ihn geschlagen habe.

- b) Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen (§ 2 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006, GSG; LS 351). Die Ausübung von häuslicher Gewalt mit dem gleichzeitigen Vorhandensein von Waffen gibt grundsätzlich Anlass zur Annahme, dass eine Person Dritte gefährdet im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG. Damit liegt ein genügender Grund vor, um vorhandene Waffen nach Art. 31 WG zu beschlagnahmen.
- c) Obwohl in den Schilderungen des Rekurrenten und seiner Ehefrau zur ehelichen Streitigkeit mit einer Schussabgabe an einem nicht mehr genau bestimmbar Tag, vermutlich im Jahr 2007, Diskrepanzen bestehen, führen beide übereinstimmend aus, dass der Rekurrent mit seiner Pistole einen Schuss in den Boden des Schlafzimmers abgegeben hat. In seiner Rekurseingabe bringt der Rekurrent vor, er habe seiner Ehefrau beweisen wollen, dass die Waffe nicht geladen sei und habe deshalb die Pistole in Richtung Boden abgedrückt. Er habe sie nicht erschrecken wollen. Ganz unerwartet habe sich dann doch ein Schuss gelöst und beide seien erschrocken. Die Stadtpolizei Y. konnte das Einschussloch im Teppichboden des Schlafzimmers feststellen.
- d) Entscheidend im vorliegenden Fall ist, dass der Rekurrent anerkanntermassen im Rahmen ehelicher Streitigkeiten häusliche Gewalt ausgeübt hat bzw. sich zu körperlichen Übergriffen hat hinreissen lassen und in diesem Zusammenhang in einem Wohnraum in Anwesenheit seiner Ehefrau eine unkontrollierte Schussabgabe verursacht hat (vgl. Einstellungs- und Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom \*\*. Februar 2009, S. 4, Ziffer 8). Damit hat es der Rekurrent an der nötigen Sorgfalt und Umsicht mit seiner Waffe missen lassen. Unter diesen Umständen gibt der Rekurrent nicht nur Anlass zur Annahme, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet, was zu einer Beschlagnahme der Waffe führen würde. Die erfolgte, unkontrollierte, unnötige und insbesondere gefährliche Schussabgabe in der ehelichen Wohnung im Beisein seiner Ehefrau ist ein konkreter Hinweis dafür, dass beim Rekurrenten keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe gegeben ist und die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung seiner Pistole nicht ausgeschlossen ist. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Waffe definitiv eingezogen.